

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 – Katzenhaltung

Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihrer Halterin oder ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip und/oder Tätowierung - soweit dies deutlich ablesbar ist – kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin oder des Katzenhalters die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

§ 2 – Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einer Katze, für die keine Ausnahme von der Kastrations- oder Kennzeichnungspflicht zugelassen wurde, die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung ihrer Halterin oder ihres Halters zu bewegen, ohne dass sie zuvor

a) kastriert wurde oder

b) mittels Mikrochip und / oder lesbare Tätowierung gekennzeichnet wurde.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wangerland, den 17.03.2015
Mühlena
Bürgermeister